



Stand: 05.09.2021

Hygienekonzept „SPIELER/SR/FUNKTIONÄRE“

Unabhängig von der Landesverordnung haben sich alle Spieler*innen, Trainer*innen, Betreuer*innen und Schiedsrichter*innen dem **Überwachungs- und Testkonzept des HVN** zu unterwerfen. Dieses sieht vor:

Dokumentationspflicht

Die Vereine sind verpflichtet, den Kreis der getesteten Personen und das jeweilige Datum der Testungen im Spielbetrieb zu jeder Zeit zu dokumentieren und 4 Wochen aufzubewahren. Die Gastmannschaft muss dem Heimverein eine Mannschaftsliste (Muster s. Anlage A) zwecks Nachweis vorlegen. Der HVN hat das Recht, diese Listen auf Anforderung einzusehen. Ebenso sind der Spielleitenden Stelle an den Spieltagen die (bei positiven Ergebnissen geschwärtzten) Testbefunde mitzuteilen. Die Vereine sind verpflichtet, positiv getestete „aktiv Spielbeteiligte“ der Spielleitenden Stelle anonym und unverzüglich zu melden, wenn das Spiel abgesagt werden muss.

Testungen

Im Spielbetrieb des HVN wird das Prinzip verfolgt, dass vollständig geimpfte und genesene Personen keinen Testungen mehr unterliegen. Alle übrigen aktiv und passiv Spielbeteiligten haben weiterhin eine Antigen-Schnelltestung vorzunehmen. Der Verein ist für die Feststellung des jeweiligen Status (vollständig geimpft/genesen) verantwortlich und hat dies zu dokumentieren. Er übernimmt am Spieltag die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben. Gleiches gilt für Schiedsrichter*innen. Am Spieltag sind auf Nachfrage die Nachweise dem Ausrichter, dem gegnerischen Verein und/oder den Schiedsrichter*innen zur Kontrolle vorzulegen.

I. Auswahl der Tests / Kosten

Die Auswahl der Tests für den Spielbetrieb erfolgt durch die Beteiligten selbst. Die Beteiligten orientieren sich bei der Auswahl ausschließlich an den vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) überprüften und entsprechend zertifizierten SARS-CoV-2 Antigenschnelltests (auch Bürgertests).

II. Ablauf der Testung

Am Spieltag sind alle aktiv Spielbeteiligten, die weder den Nachweis „vollständig geimpft“ oder „genesen“ nachweisen können, weniger als 24 Stunden vor dem erwarteten Spielende (geplante Anwurfzeit + 2 Std.) bzw. vor Betreten der Spielstätte zu testen. Die Testergebnisse sowie die Liste der vollständig geimpften und genesenen Personen müssen zum Zeitpunkt der technischen Besprechung vorliegen. Nur vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete aktiv Spielbeteiligte sind an diesem Tag teilnahmeberechtigt.

Vor dem Spiel:

Beim **Betreten der Halle** müssen die **Hände desinfiziert** werden.

→ Gewünschte Zeitfenster:

Heimmannschaft: ca. 75 Minuten vor Spielbeginn

Gastmannschaft: ca. 60 Minuten vor Spielbeginn

Schiedsrichter: ca. 45 Minuten vor Spielbeginn

Es besteht die Möglichkeit, sich über die **Luca-App** einzuchecken.

Die **Kabinen für Heim- und Gastmannschaft** sind namentlich als solche **gekennzeichnet**.

Die **Mannschaften gehen getrennt in die Halle**, jede Mannschaft geht auf ihre zugewiesene Spielfläche. Die zu nutzenden Wege sind in „Anlage B“ gekennzeichnet.

Vor dem Spiel geben beide Mannschaften ihre **vorgeschriebene Mannschaftsliste** (s. Anlage A) mit den erforderlichen Daten **am Zeitnehmertisch** ab, nicht zu verwechseln mit der Liste für die Eingabe in NU-Score (diese Mannschaftslisten bewahren wir vier Wochen auf und vernichten diese danach).

Eine **Begrüßung der Mannschaften** vor dem Spiel **entfällt**.

Ein **Schiedsrichter macht vor dem Spiel mit den Mannschaftenverantwortlichen (MV) beider Teams die Seitenwahl**.

Insgesamt dürfen sich **nicht mehr als 50 Personen auf dem ausgewiesenen Spielfeld** einschließlich der Nebenräume aufhalten.

Pro Spielhälfte stehen **drei Bänke** zur Verfügung.

Halbzeit:

In der Halbzeitpause werden die **Bänke desinfiziert**.

Es **kann auf den Seitenwechsel verzichtet werden**, dieses ist vor dem Spiel durch den Schiedsrichter mit beiden MV's abzuklären.

Nach dem Spiel:

Nach Ende des Spiels **verlassen die Spieler die Halle getrennt** in ihre Kabine **ohne das bisherige Zusammenkommen** der beiden Mannschaften.

Das **Ergebnis ist der Hallenanzeige zu entnehmen**.

Die **erforderlichen PIN-Eingaben vor und nach dem Spiel sind immer einzeln und mit Abstand** durchzuführen.

Die **Verweildauer der Mannschaften nach dem Spiel in den Kabinen und Duschräumen sollte auf ein Minimum begrenzt** werden.

Die **Mannschaften verlassen die Halle durch den vorgegebenen „Ausgang für Sportler“**.

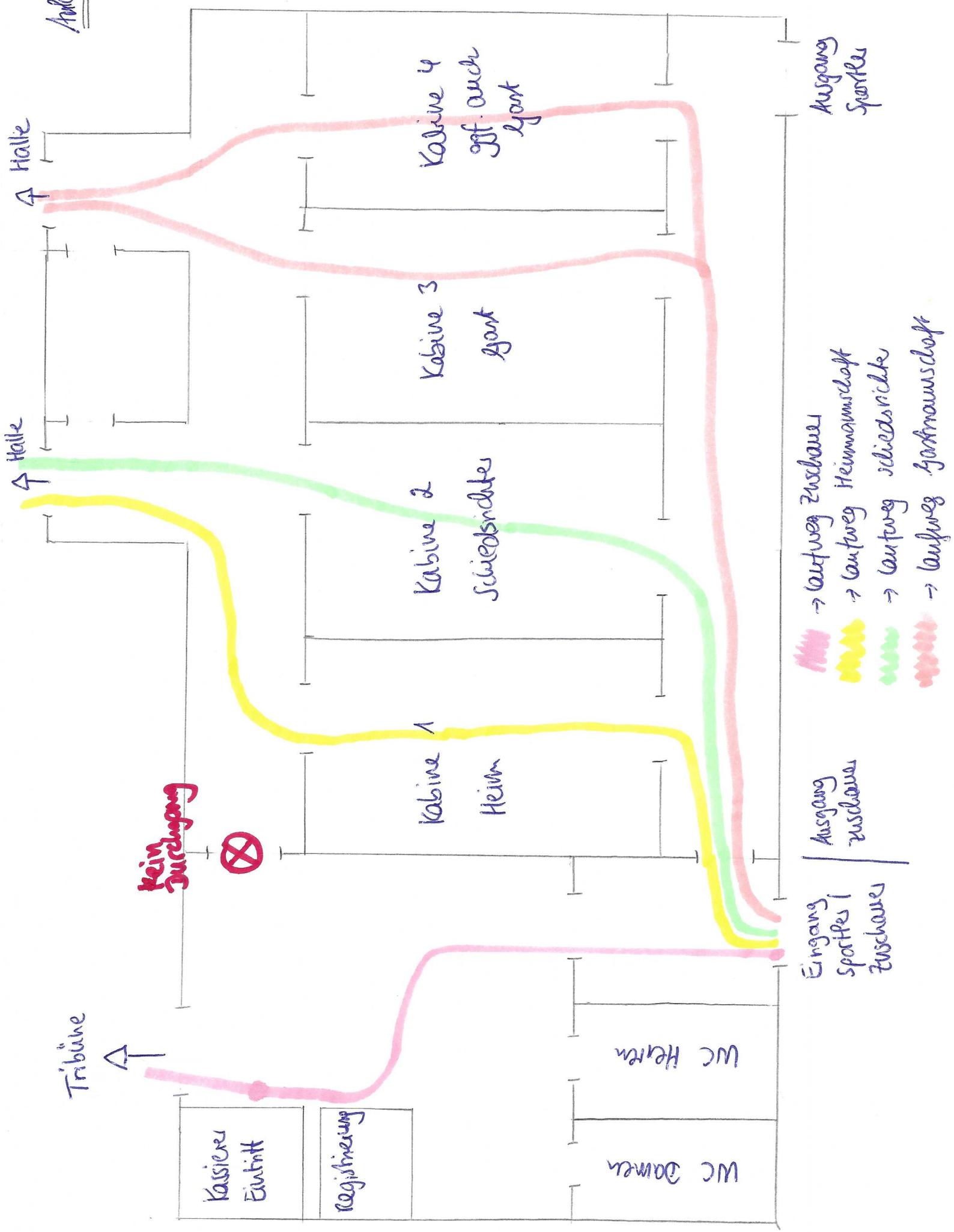
Falls man sich über die **Luca-App** eingecheckt hat, bitte an den **Check-Out** denken!

Schiedsrichter:

Die **Schiedsrichterkabine darf von höchstens drei Personen mit Mund-Nasen-Schutz und Abstand benutzt** werden.

Auch die SR-Kabine ist **nach Benutzung zu desinfizieren**.

Für die Schiedsrichter ist ebenfalls der **„Ausgang für Sportler“** nach der Partie vorgesehen.





Stand: 05.09.2021

Hygienekonzept „ZUSCHAUER“

- 1.) Grundsätzlich gelten die Verordnungen des Landes Niedersachsens hinsichtlich der aktuell geltenden Corona-Maßnahmen (s. Anlage 1). Sollte zum Zeitpunkt der Veranstaltung keine Warnstufe gelten oder die Inzidenz größer als 50 sein, gelten die „Basismaßnahmen“ in Verbindung mit dem in den folgenden Punkten genannten Hygienekonzept. Sollte Warnstufe 1 gelten oder die Inzidenz über 50 liegen, greift automatisch die „3G-Regel“ (s. Anlage 2).
- 2.) Zuschauer sollten die **Halle frühestens 30 Minuten vor Spielbeginn betreten**, um Berührungspunkte mit den Spielern und Schiedsrichtern zu vermeiden.
- 3.) Es muss ein **Mund-Nasen-Schutz** beim Betreten/Verlassen der Sporthalle getragen werden, der nur abgenommen werden darf, wenn man auf seinem Platz auf der Tribüne sitzt. Bei sämtlichen Bewegungen (Gang zum Verkaufsstand, zu den Toiletten o.ä.) ist der Mund-Nasen-Schutz ebenfalls zwingend zu tragen.
- 4.) Es muss jederzeit ein **Mindestabstand von 1,50m** eingehalten werden!
→ **Ausnahme:** Handelt es sich um mehrere Mitglieder aus einem Haushalt, ist es zulässig, dass der Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen nicht eingehalten werden muss! Das Abstandsgebot beginnt dann wieder zwischen der letzten Person aus dem gleichen Haushalt und dem dann folgenden „Fremden“.
- 5.) Es gibt **ausschließlich Sitzplätze!** Stehplätze sind nicht zulässig!
- 6.) Es sind **maximal 60 Zuschauer** zugelassen.
- 7.) Jeder Zuschauer muss sich **in den entsprechenden ausliegenden Listen eintragen**, damit die Dokumentationspflicht erfüllt werden kann. Alternativ kann man sich über die **Luca-App** einchecken. Beim Verlassen des Geländes bitte an den Check-Out in der App denken!
- 8.) Die Sporthalle ist über die **gekennzeichneten Eingänge und Ausgänge** zu betreten bzw. zu verlassen.

- 9.) Beim Betreten der Sporthalle müssen die **Hände desinfiziert** werden. Desinfektionsmittel steht beim Eingang, den sanitären Anlagen und beim Verkaufsstand zur Verfügung, sodass auch während des Aufenthalts die Möglichkeit besteht, die Hände regelmäßig zu desinfizieren.

- 10.) Es ist **nicht gestattet, den unteren Hallenbereich (Wege zu den Umkleiden, Hallenfläche) zu betreten**. Somit ist es auch nicht erlaubt, dass Kinder während der Halbzeitpause in der Halle spielen können.

Bei **Zuwiderhandlungen** behalten wir uns vor, **Hallenverweise** auszusprechen!



Veranstaltungen, Zusammenkünfte, Sitzungen

Kein Warnstufe Inzidenz unter 50

- Hygienekonzept
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen, soweit kein Sitzplatz eingenommen wurde



bis 25

Teilnehmende

26 bis 1.000

Teilnehmende

- zusätzlich** ab 26 Teilnehmende
- Datenerhebung (möglichst digital)

1.001 bis

5.000

Teilnehmende

ab 1.001 Personen



zusätzlich

- 3G-Pflicht

- Hygienekonzept
- insb. gesondertes Lüftungskonzept in geschlossenen Räumen
- Datenerhebung (möglichst digital)
- freiwillig durch personalisierte Tickets
- Genehmigungspflicht mit Widerrufsvorbehalt

Warnstufe 1 Inzidenz über 50

- Hygienekonzept
- Datenerhebung (möglichst digital)
- Maskenpflicht

in geschlossenen Räumen, soweit kein Sitzplatz eingenommen wurde

ab 26 Personen



zusätzlich

- 3G-Pflicht

in geschlossenen Räumen

ab 1.001 Personen

zusätzlich

- 3G-Pflicht auch unter freiem Himmel
- Hygienekonzept
- insb. gesondertes Lüftungskonzept in geschlossenen Räumen
- Datenerhebung
- freiwillig durch personalisierte Tickets
- Genehmigungspflicht mit Widerrufsvorbehalt

Private

Zusammenkünfte/Veranstaltungen

- Keine Beschränkungen bei Anzahl an Personen
- Datenerhebung (ab 25 Personen)

Mehr als 25 Personen im geschlossenen Raum, ohne Impfung, ohne Test oder die nicht genesen sind?

- Hygienekonzept

- Maskenpflicht in Innenräumen



Bei Anwendung der 3G-Regel kann auf Maske/Hygienekonzept verzichtet werden.

Ab Warnstufe 1 bzw. Inzidenz über 50

Mehr als 25 Personen (drinnen) ohne Impfung oder die nicht genesen sind?

Dann besteht **Testpflicht** für diese Personen **ohne Impfung** bzw. die nicht genesen sind.



= 3G-Pflicht

Bei Großveranstaltungen über 5.000 Teilnehmende (bis max. 25.000 bzw. 50% Kapazität) bedarf es eines Konzeptes zur Abstandshaltung und Einschränkungen des Alkoholkonsums sowie personalisierte Tickets, andernfalls ist Kontaktdatenerhebung in anderer Form sicherzustellen.

Die 3G-Regel im Überblick

2



3G gilt unabhängig von
Warnstufe oder Inzidenz

Erweiterte **3G**-Regelung bei
Warnstufe 1 oder
Inzidenz ÜBER 50

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen

- Gastronomie und Tourismus
 - Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
 - Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.
Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

Geimpft

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:
Person mit Genesenen-Nachweis,
d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

Genesen

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

Getestet

- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen

- Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen

- Sport
 - Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
 - Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen

- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

- Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen
 - in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++